

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 9 (1901)

Heft: 13

Artikel: Freiwillige Sanitätshilfe im Kriegsfall

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-972786>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Rote Kreuz

Abonnement:

Für die Schweiz . . . jährlich 3 Fr. —
 Für das Ausland . . . jährlich 4 Fr. —
 Preis der einzelnen Nummer 30 Cts.



Insertionspreis:

(per einspaltige Petitzeile):
 Für die Schweiz 30 Cts.
 Für das Ausland 40 "
Reklamen:
 1 Fr. — per Redaktionszeile.

Offizielles Organ und Eigentum
 des Schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militär-sanitätsvereins
 und des Schweizerischen Samariterbundes.

Korrespondenzblatt für Krankenvereine und Krankenmobiliemagazine.

Er erscheint am 1. und 15. jeden Monats.

Redaktion: Schweizerisches Centralsekretariat für freiwilligen Sanitätsdienst (Dr. W. Sahli), Bern.
 Alle die Administration betreffenden Mitteilungen, Abonnemente, Reklamationen zc. sind zu richten an
 Hrn. Louis Cramer, Plattenstraße 28, Zürich V.

Annoncen nehmen entgegen die Administration in Zürich und die Buchdruckerei Schüter & Cie. in Biel.

Inhalt: Freiwillige Sanitätshilfe im Kriege. — Wasche die Hände. Von Dr. Alb. Müller. — Die Delegiertenversammlung
 des Schweiz. Roten Kreuz in Basel. — Schweiz. Militär-sanitätsverein: In eigener Sache. — Aus den Vereinen.
 Vermischtes. — Internationale Konferenz des Roten Kreuzes 1902 in St. Petersburg. — Anzeigen.

Freiwillige Sanitätshilfe im Kriegsfalle.

Über die Aufgaben, die auf diesem Gebiete zu lösen sind, äußert sich im diesjährigen Jahresbericht des Bündner Samaritervereins Hr. Dr. Köhl in Chur, Territorialarzt VIII, in folgender zutreffender, auch für weitere Kreise interessanter Weise:

Schon lange hat sich die Erkenntnis Bahn gebrochen, daß das Rote Kreuz bei uns in der Schweiz noch immer nicht das ist, was es sein könnte, was es aber auch sein sollte, da die Schweiz ja die Wiege dieser segensreichen Institution ist. Im Verhältnis zu anderen Staaten steht das schweizerische Rote Kreuz noch auf einer niederen Stufe der Entwicklung, sowohl was die Zahl der Mitglieder, als auch was Leistungen und was Anerkennung und Aufmunterung von oben herab anbelangt. — Eine glücklicherweise ununterbrochen lange Reihe von Jahren durfte sich unser Vaterland friedlicher Zeiten erfreuen und nie traten seit dieser Zeit Stunden ein, da an den Patriotismus und an die freiwillige Sanitätshilfe für Kranken- und Verwundetenpflege im eigenen Vaterlande appelliert werden mußte. So mag es auch gekommen sein, daß der Gedanke, jederzeit auf die freiwillige Sanitätshilfe im Kriege bedacht sein zu müssen, bei uns noch nicht recht zum Durchbruch gekommen ist, daß das Rote Kreuz gewissermaßen noch im Halbchlummer liegt, aus dem es nicht so leicht zu erwecken ist.

Da bei einer solchen Sachlage auf die freiwillige Sanitätshilfe des Roten Kreuzes im Kriegsfalle nicht mit der nötigen Sicherheit gerechnet werden kann, mit derselben aber bei uns in der Schweiz ebenso gut wie in anderen Staaten gerechnet werden muß, so ist es naheliegend, daß sich unsere höchste militärisch-medizinische Instanz mit dem Gedanken beschäftigten mußte, das Rote Kreuz etwas inniger mit der vorhandenen militärischen Sanitätshilfe zu verknüpfen, dem Roten Kreuz bestimmte Aufgaben zuzuweisen und dafür zu sorgen, daß im Kriegsfalle die freiwillige Sanitätshilfe des schweizerischen Roten Kreuzes nicht planlos und damit teils ungenügend, teils verschwenderisch im Sande verlaufe.

Das Resultat dieser Bestrebungen war die Ausarbeitung des Entwurfes von Abschnitt 9 unserer Sanitätsdienstordnung: „Das freiwillige Hilfsvereinswesen“, in welchem Entwurf das Rote Kreuz als die alleinige offizielle freiwillige Hilfe anerkannt wird; alle freiwillige Hilfe hat durch das Bindeglied des Roten Kreuzes zu gehen. Im Kriege ist dabei der militärische Chef der freiwilligen Hilfe die oberste Instanz und diesem hat sich das Rote Kreuz unterzuordnen und seinen Weisungen nachzukommen.

Da die Ausbeutung der inländischen Hilfsmittel im Kriege, im Landesinnern geschehen

muß und auch die Vorbereitungen für den Kriegsfall ebendasselbst getroffen werden müssen, so lag es nahe, schon im Frieden für diese Thätigkeit und diese Aufgaben bestimmte militärische Funktionäre zu schaffen, Funktionäre — Ärzte — die im Frieden die Apostel des Roten Kreuzes, im Kriege die direkten Untergebenen und ausführenden Organe des Chefs der freiwilligen Hülfe sein sollen, und in diesem Sinne wurde jedem der neun Territorialkreis-Kommando-Staffe ein Arzt zugeteilt, den wir kurzweg als Territorialarzt bezeichnen wollen.

Der Territorialarzt des 8. Kreises (Graubünden und Glarus) hat also im Kriege die Pflicht, die Ressourcen, die sein Kreis bietet, flüssig zu machen, für Gegenstände zu sorgen, die für die Pflege von Kranken und Verwundeten notwendig sind, andererseits aber auch für Hülfspersonal zu sorgen, das in den Spitälern bei der Pflege der Kranken und Verwundeten Verwendung finden kann und das auch geeignet ist, in kleineren Gruppen vereinigt, als Hülfskolonne zum Transport von Kranken und Verwundeten zu dienen.

Es ist nun klar, daß weder das Personal noch das Material bei einem plötzlich entstehenden Kriegsfall von heute auf morgen sofort beschafft werden kann, Material, das nicht zu haben ist, kann nicht sofort geliefert werden, und Personal, das nicht die nötige Vorbildung genossen hat, kann nicht ohne vorherige Instruktion gebraucht werden; der gute Wille allein thut's nicht, die nötigen Kenntnisse müssen eben auch vorhanden sein. Der Territorialarzt hat deshalb die Pflicht, schon im Frieden darauf hinzuwirken, daß sein Kanton sich für den Kriegsfall vorbereitet, er soll über alles, was das Rote Kreuz, was das Samariterwesen, was die freiwillige Krankenpflege betrifft, orientiert sein, er soll im Frieden darauf ein Augenmerk richten, daß Material zur Krankenpflege beschafft und Personal zur Besorgung der Kranken ausgebildet wird.

Da nun im Kanton Graubünden keine Sektion des Roten Kreuzes existiert und nur der Bündner Sam.-Verein ähnliche Ziele verfolgt wie das Rote Kreuz der Bündner Sam.-Verein als Korporationsmitglied des Roten Kreuzes aber immerhin gewissermaßen die Stellung einer selbständigen Sektion des Roten Kreuzes einnimmt, so ist es in allererster Linie Aufgabe des Bündner Sam.-Vereins, an diesen Bestrebungen zu partizipieren. Schon jetzt thut dies der Bündner Sam.-Verein dadurch, daß er überall im Kanton herum Krankenmobiliarmagazine gründet und unterhält, deren Effekten im Kriegsfall dem Roten Kreuz — also dem Territorialarzte — zur Disposition stehen. Andererseits existieren in unserm Kantone nach allen Richtungen der Windrose zerstreut so viele Sommer- und Winterkuranstalten, daß die Einrichtung von Spitälern und Erholungsstationen, unter Zuhilfenahme dieser Hotels und deren Inventar an Betten, Weißzeug, Service etc., wohl nirgends auf irgend erheblichere Schwierigkeiten stoßen dürfte; dagegen fehlt es noch ganz außerordentlich an Krankenpflegepersonal, hat man doch im Frieden seine Mühe und Not, im Bedarfsfalle eine tüchtige Krankenpflegerin oder gar etwa einen Krankenwärter aufzutreiben. Und wie es an Krankenwärtern und Krankenwärterinnen fehlt, so fehlt es sogar an solchem Personal, das auch nur zur Bildung von Hülfskolonnen Verwendung finden könnte.

Diese Lücken sollten womöglich ausgefüllt werden, es sollten also einerseits Krankenpflegerinnen ausgebildet werden, die sich verpflichten würden, sich im Kriegsfall dem Roten Kreuz zur Disposition zu stellen. Zu diesem Zwecke hat das Schweiz. Rote Kreuz in Bern eine Pflegerinnenschule eingerichtet. In dieser Schule erhalten die Kursteilnehmerinnen, nebst Kost und Logis, ein halbes Jahr lang theoretischen und praktischen Unterricht in der Krankenpflege und werden dann, wenn sie diesen Teil der Lehrzeit mit Erfolg bestanden haben, für ein weiteres Jahr einem Spital zugeteilt, woselbst sie sich hauptsächlich in der praktischen Thätigkeit selbständig machen sollen. Während dieser Zeit erhalten sie nebst freier Station 25 Fr. Monatslohn. Nach zufriedenster Absolvierung dieses praktischen Spitaljahres erhalten die Schülerinnen ein Diplom als ausgebildete Pflegerinnen des Roten Kreuzes und stehen von nun an auf eigenen Füßen. Das Kursgeld beträgt 250 Fr., wofür aber die Kursteilnehmerinnen, wie bereits gesagt, während des Schuljahres freie Station und ein kleines Sackgeld erhalten. Manche Gemeinde könnte ein gutes Werk thun, wenn sie fähigen Töchtern durch Bezahlung des Kursgeldes die Ausbildung in diesem nützlichen Berufe ermöglichen würde.

In zweiter Linie wäre aber auch männliches Personal zur Dienstleistung in den Spitälern und bei den Hülfskolonnen heranzubilden. Eine Ausbildung von männlichem Hülfspersonal, dessen es in viel reichlicherem Maße bedarf, ist natürlich nicht in gleicher Art und

Weise möglich, wie beim weiblichen Personale. Die meisten Männer sind durch ihren Beruf gehindert, sich intensiver mit Nebenbeschäftigungen abzugeben, und im Frieden eignen sich weibliche Personen besser zur Krankenpflege als männliche, der Bedarf an Krankenpflegern im Frieden ist also kein so großer und würde eine reichlichere Ausbildung von Krankenpflegern dem Friedensbedürfnis nicht entsprechen und die ausgebildeten Krankenpfleger brotlos machen. Es kann sich somit nur um eine relative Ausbildung dieses Personales handeln, die in kurzer Zeit, nebenher, geschehen kann und nicht zur Hauptbeschäftigung, zum Brot-erwerb, dient. Eingeschränkt wird die Zahl der hiezu verwendbaren Personen noch dadurch, daß es nicht-dienstpflichtige Personen sein müssen, denn Soldaten, die als Füsilier, Kanoniere, Krankenwärter zc. bei der Armee dienen, die nützen uns in unsern rückwärtigen Sanitätsanstalten nichts.

Die nötige Ausbildung kann vorläufig wohl nicht anders erfolgen, als durch Abhaltung von Samariter- und von Krankenpflegekursen. An diesen Kursen sollten vor allem, dem Gesagten entsprechend, solche Männer schweizerischer Nationalität teilnehmen, die der Sanitätsabteilung des Landsturmes zugeteilt sind. In solchen Kursen sind die betreffenden Personen im Falle, sich schon im Frieden ohne große Mühe und ohne Kosten und ohne Zeitverlust für ihre spätere Thätigkeit vorzubereiten, und sie haben auch die moralische Pflicht, dies zu thun, auf diese Weise sich für das Vaterland nützlich zu machen wie ein aktiv dienstpflichtiger Mitleidgenosse. In der früher citierten Verordnung „Das freiwillige Hülfesvereinwesen“ ist vorgesehen, daß derartig vorgebildete Samariter, die sich als Gruppenchefs für Hülfskolonnen eignen würden, alle zwei Jahre zu achttägigen militärischen Übungen einberufen werden können, in welchen Kursen sie in ihrem Fache die nötige militärische Ausbildung erhalten würden, und wäre hierdurch manchem Jüngling, der aus dem einen oder dem andern Grunde für die Feldarmee dienstuntauglich ist, Gelegenheit geboten, sich dem Vaterland ebenfalls nützlich zu erweisen und auch militärisch mitzuthaten und mitzuraten.

Vor allem aus werden die Herren Kollegen Ärzte ersucht, auch ihrerseits durch Abhaltung von Samariterkursen (womöglich für Männer) und von Kursen über häusliche Krankenpflege (für Frauen) zur Verbreitung unserer Bestrebungen in unserm Kantone ihr möglichstes beizutragen und auch durch öffentliche Vorträge über Hygiene zc. zur Aufklärung weiterer Volksschichten ihr Scherflein beizutragen, sie mögen es also dem Kollegen Territorialärzte nicht verübeln, wenn er sie ab und zu mit Anfragen und Wünschen behelligt und quält.

Unser Subverein „Die Bienen“ endlich und andere ähnliche Frauenvereine können auch das ihrige zur Hülfsbereitschaft dadurch thun, daß sie Kranken- und Spitalwäsche (Hemden, Spitalhosen, Socken, Pantoffeln, Schnupstücher, Dreiecktücher, Handtücher, Leintücher zc.) anfertigen und für das Rote Kreuz disponibel halten. Zweckentsprechende Muster sind aus dem Musterdepot in Bern leihweise für einen Monat gratis oder ankaufsweise für die Hälfte der Erstellungskosten, 35 Fr., zu beziehen. Arbeit nach diesen einheitlichen Mustern wäre sehr erwünscht, da diese Muster das zweckmäßigste darstellen, was geschaffen werden kann. Diese Musterkollektion enthält in einem Umschlage alles, was an Bettzeug und Kleidern zc. für die Kriegsbedürfnisse des R. K. von Wichtigkeit ist, auch sind derselben die entsprechenden Stoffmuster separat beigegeben, unter Angabe von Stoffbreite, Stoff- und Arbeitspreisen, so daß man gleich über alle wichtigeren Fragen sofort genau orientiert ist.

Wer aber alle diese Wünsche nicht erfüllen kann, und deren gibt es noch sehr viele bei uns im Kantone, Männer und Frauen, alt und jung, wer nicht persönlich oder durch Arbeit die Lücken in unserer Hülfsbereitschaft für den Kriegsfall auszufüllen vermag, der bedenke wenigstens, daß nach der Erfahrung eines alten Generales, Montecuculi, zum Kriege dreierlei nötig ist: Geld und wieder Geld und noch einmal Geld. Diese alte Erfahrung hat sich immer und immer wieder bewahrheitet und betrifft auch unsere Kriegsthätigkeit: „Die freiwillige Sanitätshülfe im Kriegsfall“. Auch diese bedarf Geld und wieder Geld und noch einmal Geld. Wer also persönlich nicht direkt mitmachen kann, der lasse es sich nicht verdrießen und erlahme nicht darin, wenigstens einmal jährlich sein kleines Scherflein zu unsern guten Bestrebungen und Zwecken beizusteuern und daneben auch, wenn nötig sogar wie einst Diogenes mit der Laterne, nach neuen Mitgliedern unseres lieben Bündner Sam- Vereins zu fahnden.

